

Die hessische Hochzeits- und Kindtaufsordnung von 1618.

Von Georg Lehnert.

Die Hessen-Darmstädtischen Hochzeitsordnungen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts sind bereits von Walther¹⁾ und Diehl²⁾ zur Schilderung von Sitte und Brauch der Zeit nach 1600 herangezogen worden, jedoch keine ist im Wortlaut mitgeteilt. Bei ihrer großen Bedeutung für die Kulturgeschichte und Volkskunde ist gewiß der Abdruck einer von ihnen, der von 1618, manchem willkommen, um so mehr, als das dem Exemplar des Gießener Universitätsarchivs beigelegte Schreiben an die Universität zeigt, daß sie für das ganze Land, nicht etwa nur für einzelne Teile (wie z. B. die Ordnungen von 1623 und 1641 nur für Oberhessen) Geltung haben sollte³⁾.

Daß diese, von uns so oft als pedantisch empfundenen Vorschriften sowohl vom sittlichen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, doch gar nicht so unangebracht waren, zeigt schon eine flüchtige Betrachtung dessen, was in der Ordnung, die sich (wie manche Wendungen verraten) doch dem Volksempfinden einigermaßen anzupassen suchte, noch als erlaubt zugelassen wird. Und dieses Entgegenkommen dem Brauch gegenüber war gut. Hatte sich doch die strengere Verfügung von 1608, auf die sich die Einleitung bezieht, die z. B. nur 50 statt 100 Gäste zuließ und die Dauer einer Mahlzeit auf drei statt auf vier Stunden beschränkte, nicht durchsetzen können. Denn auch hier hielt das Volk zäh an seinen althergebrachten Gewohnheiten fest, was sich ja darin verrät, daß sich Reste der in den Ordnungen verpönten alten Sitten, besonders bei den Taufen, bis heute erhalten haben. Wenn schließlich der Verordnung von 1618 ein größerer Erfolg beschieden war, als manchen anderen, so ist das zum wenigsten ihr selbst zuzuschreiben. Das meiste dazu hat der große Krieg mit seinen Folgen beigetragen, der ohne weiteres zu Einschränkungen und Bescheidenheit zwang. Daß es übrigens Landgraf Ludwig V. mit der religiösen Begründung seiner

Erlasse Ernst war, bekundet deutlich die Einleitung zu dem Ordo temperantiae von 1601, den er mit unterschrieben hat⁴).

Unser Ludwigs von Gottes Gnaden, Landgraven zu Hessen, Graven zu Casselnbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda, etc. Reformation, wie es hinfüro in unserm Fürstenthumb und Landen, mit den Hochzeiten und Kindtauffs Gastungen gehalten werden soll. Gedruckt zu Darmbstat durch Balthasar Hofmann im Jahr MDCXVIII.

Hochzeitordnung.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Landgrave zu Hessen. . . . Entbieten allen unsern Statthaltern, Haupt- und Amptleuten, Rentmeistern, Kellnern, Centgraven, Schultheissen, Burgermeistern, Gerichten und Gemeinden unsern Gruß, und fügen Euch gnädig zuwissen: Ob wir wol auß hochbewegenden Ursachen, zu erhaltung guter Disciplin, Christlicher Zucht unnd Erbarkeit, unnd verhütung allerhand eingerissenen unordentlichen Wesens, übermässigen Fressens und Sauffens, wie auch der verderblichen großen unkosten bey den Hochzeiten und Kindtauffen im verfloßnen 1606. Jahr, ein Ordnung außgehen unnd publiciren lassen, Wie es mit den Hochzeiten und Kindtauffen zu halten, und uns versehen, es sollte derselbigen in schuldiger Observanz gehorsamlichen nachgesezt worden seyn, daß wir doch nicht ohn merckliches mißfallen, im werck befinden, daß nicht allein solche nützliche unnd nothwendige verordnung auß der acht gelassen, sondern auch daß in obberührten beyden Puncten, so wol bey den Hochzeiten als auch den Kindtauffen je länger je mehr grössere Unordnungen einreissen und übermässige und ganz unnöthige verschwendungen gebraucht werden, dadurch Gottes Zorn und schwere straffen verursacht, und die Untertanen in ein ruckloß und üppiges Leben und alle leichtfertigkeit und endlichen ins eusserste Verderben gesezt werden. Solchem nun so vil möglich mit Gottes hülff vorzubawen unnd zustewren, so wollen wir obgedachte unsere in anno &cc 1606. dieser Puncten halben außgangene Ordnung anhero nit allein repetirt, confirmirt und bestättiget, sondern auch dieselbige nachfolgender gestalt erkläret und verbessert haben: Ordnen unnd wollen demnach hiemit in krafft dieses ernstlichen gebietend, daß solche unsere Ordnung, innmassen dieselbige von worten zu worten hernach geschriben stehet nicht allein von allen unsern Dienern und Untertanen, stäth, vest und unverbrüchlich gehalten, sondern auch von unsern Statthaltern, Canzlarn, Rätthen und Beampten mit allem fleiß unnd gebürendem ernst gehandhabt, unnd gegen die Ubertretter, mit

hierin gesetzten, oder andern gebührenden Straffen, nach gestalt der verwürckung unnachlässlichen verfahren werden.

Und zum Ersten, Dieweil bey den Hochzeiten ein grosse Unordnung im schwang gehet, und wenig bedacht wird, warumb man zusammen kommen sey, nemlich, daß man den jungen Eheleuten nit allein ihrem Hochzeitlichen Ehrentag in Christlicher fröligkeit beywohnung zuthun, und zieren, sondern auch vornemblich bey dem lieben Gott sie verbitten helfen sol, daß ihnen seine Göttliche Allmacht zu irem Ehestand, glück, segen und alle gedenliche wolffahrt, gnädiglichen verlenhen wolle, So ordnen und wollen wir, Daß die geladene Gäste, alle unnd ein jeder insonderheit, sowol Manns als Weibspersonen (sie haben dann eheshafften Entschuldigung, welche unser Schultheiß jedes orts, ob dieselbige erheblich oder nicht von einem jeden außbleibenden anhören und vernehmen solle) Braut und Bräutigam zu ehren, und den segen Gottes ihnen umb so viel desto mehr zu erlangen, in gebürlicher Ordnung und Erbarkeit mit in die Kirchen gehen, unnd darvon keines wegs bleiben, oder sich der Hochzeit allerdings enthalten, Sich auch dahin richten, so bald zusammen geleutet, daß sie an dem Ort, dahin sie zur Hochzeit beruffen, gewißlich erscheinen, und also an dem Kirchgang keinen Uffhalt, oder Hindernuß verursachen, jedem bey Straff eines halben GULDEN.

Dors Ander, Dieweil auch der Kirchgang offtmals mit zuviel gepräng und verehren, in dem keiner dem andern vorgehen wil, etliche auch bißweilen deß Vorgangs anmassen, denen es nicht gebüret, sich nicht allein verzeucht, Sondern auch ein ganz unordentliche Procession verursachet, So soll der Hochzeiter mit beyderseits nechstverwandten Freunden, ein gewiß verzeichnuß machen, unnd solches öffentlich verlesen lassen, Wie die geladene Gäste, jeder vermög Verwandnuß und Stands nach einander gehen sollen, dem dann ein jeder wann er gelesen, sol folgen, sich darin nit sperren, oder Ursach zu verlängerung geben, bey straff eines halben GULDEN: Wann aber einer oder der ander unter den gelesenen nit vorhanden, so sol der nechst so gelesen wirt, gleich daruff folgen: In gleichem sol es mit den Frawen unnd Jungfrawen gehalten, unnd hierbey unserer gemachten Praecedenzordnung nachgangen werden.

Dors Dritt sol auch der Hochzeiter die anordnung thun, daß nach volnbrachtem Kirchgang, so bald unnd also gewißlichen umb zehen Uhren, so wol den andern als ersten Hochzeit Tag zu Mittag, unnd

dann des ersten Hochzeit Tags zu Abend umb 5. Uhrn zu Tisch geessen, und die Mahlzeiten gehalten werden, bey Straff zween Gùlden.

Zum vierdten ordnen und wollen wir, daß hinfüro niemanden er sey wer er wolle, aussershalb unserer vornehmen Rätthen unnd vom Adel, zu einer jeden Hochzeit zum allerhöchsten, über zehen Tisch Leuth oder hundert Personen, über jedem Tisch zehen Personen, sie seyen Verwandte oder Unverwandte, nicht geladen unnd gesetzt werden sollen: Doch die Uffwärter unnd nothdürfftige Gesindlein, welches über ein Tisch voll nicht seyn soll, wie ingleichem die Spielleute außgeschlossen. Würde aber jemand obberürte zahl der Tisch oder Hochzeitgäste übertreten, derselbig soll von jederm par Volcks, so er über solche Zahl geladen, einen Gùlden zur straff unnachlässlichen erlegen. Und damit hierinnen kein betrug oder gefahr gebraucht werde, Sol ein jeder Bräutigam so wol in den Stätten, als uff den Dorffen, den abend vor dem ersten Hochzeit Tag dem Schuldtheissen desselbigen Orts den rechten Ladzettel zustellen. Es sol auch in dieser Verordnung der zehen Tisch halben unsere Beampte einige Dispensation nicht haben, noch ichtwas weiter verstatten, sondern solche Dispensation allein bey uns stehen, oder in unserm Abwesen, bey unserm Statthalter, Cantzlar und Rätthen, welche doch nicht leichtlich, auch ohn sonderbare, erhebliche und wichtige Ursachen geschehen soll, Damit nicht durch solches Dispensiren, unsere wolbedachte Ordnung, zerrüttet werde.

Vor das Fünffte, Sol hinfüro bey keiner Hochzeit mehr als drey Mahlzeiten, nemlich den ersten Hochzeit Tag zwo, und den andern ein Mittags Mahlzeit gegeben und gehalten werden, und so wol die vierdte Mahlzeit, so pfleglich den folgenden Abend gehalten worden, wie auch der dritte Tag, welchen man den Hünertag genennet, und darbey bißhero verpflogenes unordentliches haußiren, allerdings abgeschafft, unnd zuhalten verboten seyn, bey straff zehen Gùlden, dem Jenigen, so mehr Mahlzeiten helt, und dann einen Gùlden jedem so solche verbottene Mahlzeiten besuchet, Doch den jungen Eheleuten hiemit unbenommen, daß sie über solche drey Mahlzeiten ihren Eltern unnd nächsten Freunden, deren doch über zween Tisch voll nit seyn sollen, zu vorgedachten drey Mahlzeiten, noch ein par Mahlzeiten geben mögen. Da aber einer mehr Tisch als zween zu solchen Mahlzeiten beriefe, der sol jedes mahls fünff Gùlden, und derjenige, so ungeladen darzu laufft, ein Gùlden zur Straff verfallen seyn.

Vor das Sechste sol es ebener massen mit den Weinkauffen⁶⁾ gehalten werden, unnd keinem erlaubt seyn, über zween Tisch Leut, und eine

Mahlzeit zu halten, bey Straff fünfß Gülden, doch Spielleuth und Uffwärter hierinn außgeschlossen.

Diweil auch zum Siebenden bißhero ein grosser Mißbrauch eingerissen und ein mercklicher vergeblicher Unkost in dem verursacht und uffgewendet wirt, daß fast jederm, so wol auff dem ersten als den andern Hochzeit Tag, deß Morgens für der rechten Mahlzeit Suppen geholet und gessen, und daruff dann nicht allein eine große unordnung der rechten Mahlzeiten erfolget, und man für 9 oder 10 Uhrn von der Suppen auffstehet, also daß zu der rechten Mahlzeit vor 11 oder 12 uhrn nit zugelangt, sondern auch solches ein groß übermaß ist, und den jungen Eheleuten zu mercklichem schaden gereicht: als ordnen und wollen wir, daß nun hinfüro solch Suppenessen unnd Suppenholen, allerdings abgeschaffet, und sowol dem so die Hochzeit helt, als den geladenen Gästen verboten seyn solle, keine Suppen mehr zu geben, oder zu fordern, und holen zulassen, jederm theil bey Straff zween Gülden, doch so außländische Gäste fürhanden wehren, dieselbige sollen hierunter nit gemeynet, sondern denselben frey gelassen seyn, sich der Suppen zu gebrauchen, und dieselbige fordern zulassen.

Zum Achten sollen die drey Hochzeitliche Mahlzeiten unnd jede insonderheit also gehalten und gekürzet werden, daß derselbigen keine über vier Stunde währen, darumb dann in der Küchen die sachen also zu befürdern, daß zu rechter zeit abgespeiset werde, welcher Gast aber darüber und länger sitzen würde, sol darumb der gebür angesehen werden.

Zum Neundten. Diweil auch ein übermäßiger Pracht und verderblicher Unkost mit den vielen Essen geben, gebraucht worden, So ordnen und wollen wir, daß hinfüro sowol bey den Weinkauffs, als auch bey allen und jeden Hochzeiten, wie auch den Nachmalzeiten, mehr nit als sechs Essen, doch ohn Gemüß, welches hierzu nicht gerechnet, auffgetragen, unnd gegeben werden sollen: Jedoch, Ob von unsern vornehmen Rätthen oder Adels Personen jemandes zur Hochzeit geladen unnd erscheinen würden, mag denselben zu ehren, der Tisch etwas reichlicher besetzt werden, Aber alle Schawessen sollen gänzlich verboten seyn.

Zum Zehenden Als auch ehliche Eltern diesen bösen gebrauch haben, daß sie ire Kinder mit sich in solche Hochzeitliche Mahlzeiten zunehmen und zuführen pflegen, oder ihnen doch hierbey zulauffen verstaten, Hierdurch aber viel Speise und Trandk zu mercklichem schaden der angehenden Eheleuthen, nicht allein unnöthiger weise vertragen und

umbgebracht, Sondern auch die Kinder zu aller Unordnung fressens und sauffens unnd aller üppigkeit verlaitet und veranlasset werden, So wollen wir hiemit geordnet und gebotten haben, daß hinfüro keine Kinder (Es wehre dann, daß sie der Mutter nicht entrahten köndten) zu einigem Hochzeitmahl mitgeführt, oder vor sich herben zukommen, verstattet werde, bey Straff von jedem Kind jedesmahl ein Ortsgülden.

Zum Enlfften. Demnach auch sowohl bey den Hochzeitlichen Mahlzeiten, als auch den Hochzeitlichen Tänzzen (welche doch anderer gestalt nicht dann Gott zu lob und dem heiligen Ehestand und Hochzeitlichen freuden zu ehren zugelassen, und deßwegen in Gottseligkeit und aller Zucht und Erbarkeit gehalten werden sollen, angestellet und zugelassen werden) allerhand Leichtfertigkeit und unzüchtige Geberden, mit ungewöhnlichem geschrey und jauchzen, uff die Bänck steigen, und andern närrischen ärgerlichen unnd unzimblischen händeln, vornemblich auch bey den tänzzen allerhand unzüchtige unnd unlenbliche Unordnungen mit vertrehen, herumb werfen, abstossen der Weibspersonen, und andern dergleichen üppigen unnd Gott mißfälligen handlungen, eingerissen, wie dann auch durch das häufig zulauffen, deren so nit zur Hochzeit geladen, viel Unordnung, offtmals auch Hader und Zanck verursacht wirdt: Als ordnen und wollen wir, daß die Geladene, so sich obgesetzter massen unzimblisch unnd sträfflich so wol bey den Hochzeitlichen Mahlzeiten, als auch den Tänzzen erzeigen, wie nicht wenigens die jenige Manns unnd Weibspersonen, so nit zur Hochzeit geladen, unnd sich einigs tanzens an den Hochzeit tänzzen (es were dann sach daß ein Ungeladener von einem Hochzeitsgast mit einer geladenen Weibspersonen zu einem Tanz verehret würde) unterfahen oder anmassen würden, zu jedem mahl umb einen Ortsgülden, unnd da sie sich über verwarnen nicht abweisen lassen wollen, oder auch wegen unvermügligkeit die Geldtstraff nit erlegen können, mit dem Gefängnuß gestrafft werden sollen, zu dem ende dann an einem jeden ort so wol in Stätten als Dorffen unsere Beampten neben dem Rath und Gericht ezhliche redliche Personen ordnen sollen, die jedesmahl bey den Mahlzeiten und Tänzzen sehen, unnd darauff gute achtung geben, daß dieser unserer Ordnung gehorsamlichen gelebt, Die Ubersahrer aber den Beampten von ihnen angezeigt, und in gebürliche straff genommen werden.

Zum Zwölfften, Weil bißhero ein Mißbrauch mit Hochzeitlichen Geschencken, Verehrungen und Gaben eingerissen, und dadurch theils die junge Eheleut hart beschweret, theils bey andern die nit mit Begabungen bedacht, Unwill erweckt worden, solchem vorzubauwen, befehlen und

ordnen wir, daß fürters kein Brautstück noch Hembder, als allein den Eltern (oder wer anstatt der Eltern bey den Hochzeiten geehret würd) auch keine Schnuptücher, außer der Hochzeitlichen Personen Begleiter unnd Freyer, beneben den Eltern und Geschwistigen, außgetheilet, wie dann auch keine Feldzeichen den jungen Gesellen, so bißhero etwa bey den Hochzeiten gegeben worden, mehr gereicht werden sollen, bey straff 5 gülden einem jeden der über diese unsere Ordnung ichtwas gibt oder annimpt.

Hingegen aber sollen auch die einheimische Hochzeitgäste, ein jeder nach seinem Stande mehr nit dann ein halben oder ganzen Reichs- oder Königthaler, Goldgülden, unnd zum höchsten einen Ducaten verehren.

Vors Dreihende, Weil auch ein großer Mißbrauch unnd Steigerung bey Hochzeit Spielleuten, Köchen und andern, so den Hochzeitern dienen, einreißt, So sollen jedes Orts Beampte demselben stewarten, und die Hochzeitdienste auff ein billiches moderiren helfen.

Don Kindtauffen.

Diweil bey den Kindtauffen, bey welchen wir uns vornemblichen der großen unaußsprechlichen Gutthaten, So uns der liebe Gott in dem gnadenreichen Sacrament der heiligen Tauff erzeigt, mit schuldiger Dankbarkeit erinnern solten, in dem ein großer Mißbrauch eingerissen, daß nicht allein täglich vil Tisch Leuth geladen, auch zum wenigsten zween Tag mit pancketiren zugebracht, und über das in der Kost ein grosser Pracht und Uberfluß gebraucht wird, welches alles den Göttlichen Zorn unnd Straffe höchlichen verursachet, unnd zu mercklichem Schaden der Unterthanen, unnd verthewerung der Provianten gereichen thut, So ordnnen unnd setzen wir, Daß nun hinfüro mehr nicht als uffs allermeiste zween besetzte Tisch und nurn ein Imbs erlaubt und zugelassen, aber alle andere Kindtauffs Gastungen, und sonderlich die vierzehnen Tage oder vier Wochengastungen⁶⁾ außtrücklich verboten seyn, bey straff fünff Gülden: Der Trachten unnd Zeit halben aber sol es gehalten werden, wie droben bey den Hochzeiten verordnet ist.

Demnach auch bey den Kindtauffen mit den Verehrungen von den Gevattern biß daher ein großer Pracht unnd Ubermaaß gebraucht worden, So sol solches nun hinfüro dahin moderirt und verordnet seyn, daß die Gevattern ihren Pettern oder Goden über einen Reichs oder Hispanischen Thaler, oder wenn es wohlhabende, und vornehme Leuth sind, einen oder zum höchsten zween Goldtgülden unnd darüber nicht verehren mögen: und sollen also alle andere Geschencken, es sey an

Geld, Kleidung, Corallen, Hembder, neue Jahrs Gaben, oder wie das Namen haben mag, hiermit außtrücklichen verboten seyn, bey straff fünff Gulden.

Leztlichen, Ob auch wol wir unsere vornehme Rätthe unnd Beampte, nicht eben praecisè in allem an diese unsere Reformation gebunden haben wollen, So ermahnen wir dieselbe jedoch hiermit gnädiglich unnd ernstlich, daß sie diese unsere Ordnung soviel müglich, auch in acht nehmen, und durch unnötigen Exceß nechst deme, daß es ihnen selbstn schädlich, andern zu ärgerlicher nachfolge kein anlaß geben.

Damit nun über dieser unserer Ordnung und Satzung steiff unnd fest gehalten werde, So ist unser ernster Befelch, Will und Meynung, daß unsere Beamte und Diener die Schuldheissen in allen Stätten, Flecken und Dorffen jedes Orths, vermög ihrer Enden unnd Pflichten fleißig auffmerckens haben, auch durch andere erbare Personen gute anstellung machen, und erkündigung einnehmen, Ob und welcher massen dieser unserer Ordnung in allen obgesetzten Puncten und Articuln gehorsamlich nachgeseht werde, sich wo nöthig mit gebürlicher Straff, nach deß verbrechens, an Geld oder sonsten darnach haben zurichten, Derowegen dann diese Ordnung und Reformation in allen Amptern, Gerichten und Tenten bengelegt, alle und jede Jahr auff den Ostermontag öffentlich in den Gemeynnden, durch verordnung unserer Beampten abgelesen, und von unsern zu den Bußsaz verordneten Rätthen und Beampten mit fleiß jedesmahls auff die Straffällige inquirirt, auch gegen einen jeden so dabey gewesen, und die Exceß verschweigen helfen, mit obbestimmten Straffen angesehen werden sol.

Das meinen wir ernstlich, und haben dessen zu Urkund unser Secret Insiegel zu ende dieses wissentlich uffzutrucken befohlen, So geben und geschehen zu Darmstatt, den fünfften Januarii, im Tausent sechshundert und achtzehenden Jahre.

Ludwig, Landgraff zu Hessen.

¹⁾ Ph. A. S. Walther, Darmstadt, wie es war und wie es geworden (Darmstadt 1865), S. 69 ff.

²⁾ Wilhelm Diehl, Bilder aus der hessischen Vergangenheit. 1. Reihe (Darmstadt 1909), S. 35 ff.

³⁾ ... mit dem gnädigen Bevelch, des Ihr ebenmesig darüber halten und verfügen sollt, damit derselben allenthalben richtig nachgegangen werde. Univ.-Archiv Gießen, Codex rescriptorum Bd. 2, Blatt 52.

⁴⁾ abgedruckt bei Künzel-Soldan, Großherzogtum Hessen (Gießen 1893), S. 181.

⁵⁾ = Verlobung.

⁶⁾ Erneuter Schmaus nach 14 Tagen oder 4 Wochen.